

# Geschäftsbedingungen

**Stand: Juni 2021**

## Präambel

Diese Vertragsbedingungen werden zwischen der Axios 3D Services GmbH, Im Technologiepark 4, 26129 Oldenburg, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Oldenburg unter HRB 4541, vertreten durch den Geschäftsführer Dipl.-Ing. (FH) Holger Broers, Ust-Identifikations-Nr.: DE 206 584 740 (nachfolgend: „**wir**“ oder „**Axios 3D**“) und dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Kunden geschlossen.

## A. Allgemeiner Teil

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend: „**Kunde**“).
- (2) Unsere Leistungen, Lieferungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäfte, soweit es sich um solche gleicher Art handelt.
- (3) Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung nicht gesondert widersprechen. Abweichende oder widersprechende Bedingungen gelten also nur, wenn sie von uns schriftlich anerkannt worden sind.

### § 2 Angebot und Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass wir diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben.
- (2) Eine Bestellung des Kunden, die als Angebot zum Abschluss eines Vertrages zu qualifizieren ist, können wir durch Übersendung einer schriftlichen Bestätigung oder durch Ausführung der vertraglichen Leistung annehmen.
- (3) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden ist der schriftlich geschlossene Vertrag und die Auftragsbestätigung, einschließlich dieser Geschäftsbedingungen. Diese geben alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen durch uns vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag und die Auftragsbestätigung ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
- (4) Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

### § 3 Lieferung; Gefahrübergang

- (1) Lieferungen erfolgen ab unserem Firmensitz.
- (2) Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Verkäufer noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Installation) übernommen hat.
- (3) Gerät der Kunde mit dem Abruf, der Annahme oder der Abholung der Ware in Verzug, sind wir berechtigt, Ersatz des uns entstandenen Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Kunden über.
- (4) Für Umfang, Art und Zeitpunkt der Lieferung ist unsere Auftragsbestätigung maßgebend. Angaben zu Lieferzeiten sind annähernd, sofern nichts anderes mit dem Kunden vereinbart ist. Lieferfristen beginnen erst nach vollständiger Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten und setzen die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden

voraus. Die ursprünglich vereinbarte Lieferfrist ist aufgehoben, wenn die Bestellung geändert wird.

- (5) Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen nur dann berechtigt, wenn diese für den Kunden nach dem Vertragszweck von Interesse sind und dem Kunden dadurch kein erheblicher Mehraufwand entsteht.
- (6) Im Fall des von uns nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Lieferverzuges haften wir für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 1 % des Lieferwertes, max. jedoch nicht mehr als 5 % des Lieferwertes. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden wegen eines Lieferverzuges bleiben unberührt.

#### **§ 4 Preise und Zahlung**

- (1) Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EUR ab Werk zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, Versandkosten/Fracht, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben. Reisekosten und Aufwand für vom Kunden veranlasste Reisen außerhalb des vereinbarten Leistungsortes werden uns zusätzlich erstattet bzw. vergütet.
- (2) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (3) Die für den Transport/Versand übliche Verpackung berechnen wir zu Selbstkosten, soweit mit dem Kunden nicht etwas anderes vereinbart ist. Eine Transportversicherung ist nicht enthalten.
- (4) Unsere Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Leistet der Kunde bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5% p. a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.
- (5) Axios 3D ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung unserer offenen Forderungen durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird. Wir sind ferner berechtigt, ohne Angabe von Gründen eine Lieferung von der Zug-um-Zug-Zahlung abhängig zu machen und behalten uns vor, per Nachnahme zu liefern oder Vorkasse zu verlangen.

#### **§ 5 Aufrechnung; Zurückbehaltungsrecht**

- (1) Der Kunde kann gegen unsere Forderungen nur mit unbestrittenen, von uns anerkannten und rechtskräftig festgestellten Forderungen oder mit Forderungen, die im Gegenseitigkeitsverhältnis zu unserer Forderung stehen, aufrechnen.
- (2) Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, soweit sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

#### **§ 6 Verzug; Rücktrittsrecht**

- (1) Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, gelten die gesetzlichen Regelungen.
- (2) Lieferfristen und Lieferpflichten ruhen, solange der Kunde mit der Annahme oder sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist oder sein von uns gewährtes Kreditlimit überschritten hat.
- (3) Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, Pandemien, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Sofern solche Ereignisse uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich

die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber Axios 3D vom Vertrag zurücktreten.

- (4) Wir sind zum Rücktritt berechtigt, wenn uns nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, aus denen sich die Kreditwürdigkeit des Käufers ergibt.
- (5) Ferner darf der Kunde unter den Voraussetzungen des § 323 BGB vom Vertrag zurücktreten, wenn die Pflichtverletzung durch Axios 3D in einem Mangel der Leistung besteht und der Kunde uns zuvor eine mindestens zweiwöchige Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat, die wir haben verstreichen lassen.
- (6) Der Rücktritt ist in jedem Fall nur unter den vorgenannten Voraussetzungen zulässig und muss innerhalb von vier Wochen nach Kenntniserlangung vom Rücktrittsgrund dem anderen Vertragspartner gegenüber schriftlich erklärt werden. Insbesondere ist ein Rücktrittsrecht des Kunden ausgeschlossen, wenn dieser die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

## **§ 7 Haftung**

- (1) Wir haften für entstehende Schäden lediglich, soweit diese auf einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten von uns, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- (2) Wird eine wesentliche Vertragspflicht leicht fahrlässig verletzt, so ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist bei Verpflichtungen gegeben, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst möglich macht oder auf deren Einhaltung der Kunde vertraut hat und vertrauen durfte.
- (3) Eine darüber hinausgehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (4) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Axios 3D.

## **§ 8 Vertraulichkeit**

Die Vertraulichkeit richtet sich nach der zwischen den Parteien gesondert abgeschlossenen Vertraulichkeitsvereinbarung in Anlage ("Vertraulichkeitsvereinbarung") zu diesen Geschäftsbedingungen.

## **§ 9 Erfüllungsort; Gerichtsstand; anwendbares Recht**

- (1) Erfüllungsort für sämtliche Lieferverpflichtungen unsererseits und für die sonstigen Vertragsverpflichtungen beider Parteien ist Oldenburg.
- (2) Dieser Vertrag und diese Geschäftsbedingungen sowie die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Bei allen sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Oldenburg Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.

## **§ 10 Exportkontrolle**

- (1) Die Parteien sind sich darüber bewusst, dass die Vertragsgegenstände Export- und Importbeschränkungen unterliegen können. Insbesondere können Genehmigungspflichten bestehen bzw. kann die Nutzung der Vertragsgegenstände oder damit verbundener Technologien im Ausland Beschränkungen unterliegen. Der Kunde wird die anwendbaren Export- und Importkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika, sowie alle anderen einschlägigen Vorschriften einhalten. Die Vertragserfüllung durch Axios 3D steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

- (2) Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche erforderliche Exportlizenzen oder andere Dokumente auf seine Kosten einzuholen.

### **§ 11 Sonstiges**

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- (2) Die Abtretung von Ansprüchen, die dem Kunden aus der Geschäftsverbindung mit Axios 3D entstehen, ist ausgeschlossen.
- (3) Rechte und Pflichten aus dem Software-Mietvertrag aus dem Abschnitt C. können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei auf einen Dritten übertragen werden.

## **B. Besonderer Teil für den Verkauf von Hardware**

### **§ 12 Vertragsgegenstand – Kauf**

- (1) Der Kunde kauft beim Lieferanten Hardware, die in dem Angebot aufgeführt sind.
- (2) Vom Hardwarelieferumfang ist jeweils eine Kurzanleitung etwa zur Aufstellung und Installation der Hardware in digitaler Form umfasst.

### **§ 13 Eigentumsvorbehalt**

- (1) Bis zur endgültigen Bezahlung sämtlicher auf der Grundlage der Geschäftsverbindung entstandenen und entstehenden Forderungen bleibt die gelieferte Ware unser Eigentum (Vorbehaltsware). Bei mehreren Forderungen oder laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die Saldoforderung, auch wenn einzelne Warenlieferungen bereits bezahlt sind.
- (2) Im Falle vertragswidrigen Verhaltens des Kunden, zB Zahlungsverzug, haben wir nach vorheriger Setzung einer angemessenen Frist das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Nehmen wir die Vorbehaltsware zurück, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar. Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware nach Rücknahme zu verwerten. Nach Abzug eines angemessenen Betrages für die Verwertungskosten ist der Verwertungserlös mit den uns vom Kunden geschuldeten Beträgen zu verrechnen.
- (3) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbes. Pfändungen, wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können.
- (4) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bzgl. der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung erlischt, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsschwierigkeiten gerät, ihm gegenüber Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden oder über sein Vermögen das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- (5) Verarbeitung oder Umbildung der Ware erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Werden die Liefergegenstände mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Werden die Liefergegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verbunden oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen. Ist bei der Verbindung oder Vermischung die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilig das Miteigentum an der neuen Sache überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Miteigentum für uns.

- (6) Wir sind verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; dabei obliegt uns die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten.

#### **§ 14 Gewährleistung – Kauf**

- (1) Bei Verletzung einer Vertragspflicht stehen dem Kunden uns gegenüber die gesetzlichen Rechte nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu.
- (2) Dem Kunden stehen Gewährleistungsansprüche nur zu, wenn er seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB nachgekommen ist.
- (3) Bei berechtigter und fristgerechter Mangelrüge hat der Kunde während des Gewährleistungszeitraums einen Anspruch auf Nacherfüllung; hinsichtlich der Art der Nacherfüllung – Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache – steht uns das Wahlrecht zu. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder sind für den Kunden weitere Nacherfüllungsversuche unzumutbar, so ist der Kunde zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- (4) Wird der Kunde von seinem Abnehmer oder einem Verbraucher wegen eines Mangels der gelieferten Ware, der bereits bei Gefahrübergang vorhanden war oder von einem Verbraucher als Endabnehmer reklamiert wurde, in Anspruch genommen, bleiben die gesetzlichen Rückgriffsansprüche des Kunden gegenüber uns nach §§ 478, 479 BGB unberührt.
- (5) Schadensersatzansprüche zu den in § 7 geregelten Bedingungen wegen eines Mangels kann der Kunde erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder wir die Nacherfüllung verweigern. Das Recht des Kunden zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen zu den in § 7 geregelten Bedingungen bleibt davon unberührt.
- (6) Ansprüche gegen uns wegen Mängeln stehen nur dem Kunden zu und sind nicht abtretbar.
- (7) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 478, 479 (Lieferantenregress) und 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

### **C. Besonderer Teil für die Miete der Software**

#### **§ 15 Vertragsgegenstand – Miete**

Gegenstand dieser Bestimmungen ist die zeitlich begrenzte Überlassung des in dem Angebot beschriebenen Computerprogramms ("Software") gegen Entgelt verbunden mit der Einräumung von Nutzungsrechten hieran.

#### **§ 16 Softwareauslieferung und Installation**

- (1) Wir liefern die Software an den Kunden, indem wir diese auf unseren Servern zum Abruf bereitstellen. Dem Kunden werden die für die Nutzung der Software erforderlichen Zugangsinformationen (insbesondere Lizenzschlüssel bzw. Log-In-Daten) zur Verfügung gestellt.
- (2) Neben der Software werden wir dem Kunden eine Installationsanleitung sowie ein Benutzerhandbuch ("Dokumentation") in digitaler Form liefern.
- (3) Wir schulden keine Installation der Software auf den Systemen des Kunden; für diese ist der Kunde allein verantwortlich. Die Schulung und Einweisung wird ebenfalls nicht geschuldet. Diese können gegen ein entsprechendes Entgelt gesondert beauftragt werden.

#### **§ 17 Rechteeinräumung**

- (1) Mit vollständiger Zahlung der Miete nach Maßgabe der §§ 4 und 17 dieser Geschäftsbedingungen werden wir dem Kunden das nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare, zeitlich auf die Vertragslaufzeit und örtlich auf das Gebiet des Landes, in dem er seinen Firmensitz hat, beschränkte Recht einräumen, die Software in dem in diesen Bedingungen eingeräumten Umfang zu nutzen. Zur vertragsgemäßen Nutzung der

Software gehören neben Download und Installation das Laden in den Arbeitsspeicher, das Anzeigen und das Ablaufenlassen der zur Verfügung gestellten Software. Vor vollständiger Bezahlung des Mietzinses steht die bereitgestellte Benutzerdokumentation unter Eigentumsvorbehalt.

- (2) Der Kunde ist berechtigt, eine Sicherungskopie der ihm überlassenen Software zu erstellen.
- (3) Im Übrigen ist der Kunde zu einer Vervielfältigung nicht berechtigt, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt.
- (4) Der Einsatz der überlassenen Software ist nur auf dem Rechner zulässig, auf dem die Software erstmalig installiert und freigeschaltet wurde. Eine erneute Installation der Software, gleich aus welchem Grund, auch auf dem Ursprungsrechner, erfordert eine Freischaltung durch uns.
- (5) Der Kunde ist nicht berechtigt, die ihm übergebene Kopie der Software oder die gegebenenfalls erstellte Sicherungskopie Dritten zu überlassen. Insbesondere ist es ihm nicht gestattet, die Software zu veräußern, zu verleihen, zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizenzieren oder die Software öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen.
- (6) Verstößt der Kunde gegen eine der vorstehenden Bestimmungen, werden sämtliche im Rahmen dieser Bedingungen erteilten Nutzungsrechte sofort unwirksam und fallen automatisch an uns zurück. In diesem Fall hat der Kunde die Nutzung der Software unverzüglich und vollständig einzustellen, sämtliche auf seinen Systemen installierten Kopien der Software zu löschen sowie die gegebenenfalls erstellte Sicherungskopie zu löschen oder uns auszuhändigen.

#### **§ 18 Miete**

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, für die Überlassung der Software eine jährliche Vergütung zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer zu zahlen. Die Preise ergeben sich aus unserem Angebot.
- (2) Der vom Kunden geschuldete Mietzins ist im Voraus zu entrichten. Die Fälligkeit ergibt sich § 4 Abs. 4 dieser Geschäftsbedingungen.

#### **§ 19 Obhutspflicht**

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen Vorsorge zu treffen und dadurch sicherzustellen, dass unbefugte Dritte nicht auf die Software, die Sicherungskopie, die Dokumentation sowie auf sonstige mitgelieferte Begleitmaterialien zugreifen können.
- (2) Der Kunde ist insbesondere dazu verpflichtet, alle vorhandenen Kopien der Software einschließlich der Sicherungskopie sowie alle dazugehörigen Dokumentationen an einem vor dem unberechtigten Zugriff Dritter geschützten Ort zu verwahren. Die Kosten für die Aufbewahrung trägt der Kunde.

#### **§ 20 Gewährleistung - Miete**

- (1) Technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in öffentlichen Äußerungen, insbesondere in Werbemitteln sind keine Beschaffenheitsangaben. Die Funktionalität der Software richtet sich zunächst nach der Beschreibung in der Benutzerdokumentation und den ergänzend hierzu getroffenen Vereinbarungen. Im Übrigen muss sich die Software für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignen und ansonsten eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Software der gleichen Art üblich ist.
- (2) Wir werden die Software in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand überlassen und erhalten. Zur Erfüllung der uns obliegenden Pflicht zur Instandhaltung werden wir die nach dem Stand der Technik erforderlichen Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen durchführen. Die Pflicht zur Erhaltung beinhaltet nicht die Anpassung der Software an veränderte Einsatzbedingungen und technische und funktionale Entwicklungen, wie Veränderungen der IT-Umgebung, insbesondere Änderung der Hardware oder des Betriebssystems, Anpassung an den Funktionsumfang konkurrierender Produkte oder Herstellung der Kompatibilität zu neuen Datenformaten.
- (3) Die verschuldensunabhängige Schadensersatzhaftung für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorhanden waren, ist ausgeschlossen.
- (4) Der Kunde wird uns bei der Mangelfeststellung und -beseitigung unterstützen und unverzüglich Einsicht in die Unterlagen gewähren, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben.

## **§ 21 Vertragsdauer; Kündigung; Rückgabe**

- (1) Die Überlassung der Software erfolgt zunächst für eine feste Laufzeit von 12 Monaten. Danach verlängert sich die Vertragslaufzeit automatisch um weitere 12 Monate, sofern dieses Mietverhältnis nicht von einer der Parteien zum jeweiligen Ende der Vertragslaufzeit mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt wird. Der Vertragsbeginn ergibt sich aus der Auftragsbestätigung.
- (2) Das Recht beider Parteien zur jederzeitigen außerordentlichen und fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn wir oder der Kunde vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine wesentliche Pflicht aus den besonderen Bedingungen für die Miete der Software verstößt und deswegen der kündigenden Partei das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist.
- (3) Die Kündigung des Vertrages bedarf der Textform, wobei eine Kündigung per E-Mail dieses Erfordernis wahrt. Entscheidend für die Wirksamkeit der Kündigung ist der rechtzeitige Zugang.
- (4) Nach Beendigung des Vertrages hat der Kunde die Nutzung der Software einzustellen und die erstellten Sicherungskopien zu vernichten, die Software zu deinstallieren und etwaig verbleibende erkennbare Softwarereste aus dem IT-System zu löschen. Auf unseren Wunsch hat der Kunde die Erfüllung der vorgenannten Pflichten schriftlich zu bestätigen.

## **D. Besonderer Teil für die Überlassung von Unterlagen und Zeichnungen**

### **§ 22 Vertragsgegenstand – Überlassung der Zeichnungen**

Im Rahmen des zwischen den Parteien abzuschließenden Vertrages, können dem Kunden Unterlagen, Zeichnungen und Anleitungen überlassen werden, mit Hilfe derer er unter anderem Hilfsmittel bauen kann, die sich im Einzelnen aus der Auftragsbestätigung ergeben.

### **§ 23 Rechte an den Zeichnungen und sonstigen Unterlagen**

- (1) Wir behalten uns das Eigentum oder Urheberrecht an allen von uns abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Anleitungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor.
- (2) Der Kunde darf diese Gegenstände ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf unser Verlangen diese Gegenstände vollständig an uns zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.
- (3) In Abweichung zu Abs. 1 und 2 hat der Kunde das Recht, die Hilfsmittel nach Anleitung der überlassenen Zeichnung herzustellen. Im Übrigen gelten die Absätze 1 und 2 fort.

### **§ 24 Rechte an den hergestellten Hilfsmitteln**

- (1) Der Kunde darf die anhand der Zeichnungen hergestellten Hilfsmittel nur zur eigenen, den Vertragszweck erfüllenden Zwecken verwenden.
- (2) Der Kunde darf die hergestellten Hilfsmittel nicht an Dritte verkaufen, verschenken, verleihen, untervermieten oder verleasen.

## **E. Besonderer Teil für Dienstleistungen**

### **§ 25 Vertragsgegenstand – Dienstleistungen**

- (1) Im Rahmen des zwischen den Parteien zu schließenden Vertrages, kann der Kunde Dienstleistungen der Axios 3D in Anspruch nehmen.
- (2) Zu den Leistungen gehören etwa die Durchführung von Vorversuchen, die Kalibrierung der Kameras, die Unterstützung bei der Einholung der Freigabe durch Dritte, der Service für die Kalibrierung und die Hinterlegung der Daten der Kalibrierung in der Software.

## **§ 26 Mitwirkungspflicht des Kunden**

- (1) Der Kunde stellt sicher, dass alle für die Erbringung der vereinbarten Leistung notwendigen Mitwirkungsleistungen rechtzeitig, vollständig und für uns kostenfrei erbracht werden. Sämtliche vom Kunden zu erbringenden Leistungen sind Voraussetzung für die vertragsgemäße Leistungserbringung durch uns. Erfüllt der Kunde diese Leistungen nicht oder nicht rechtzeitig, so gehen sich daraus ergebende Entgelterhöhungen oder Terminverschiebungen zu seinen Lasten.
- (2) Der Kunde gewährt dem Auftragnehmer den für die ordnungsgemäße Leistungserbringung erforderlichen Zugang in den Geschäftszeiten und stellt die erforderlichen technischen Einrichtungen und Datenverbindungen bereit. In dringlichen Angelegenheiten gewährleistet der Kunde einen Zugang auch jenseits der üblichen Geschäftszeiten.

## **§ 27 Vergütung**

Für die Erbringung der Dienstleistungen fällt eine Vergütung an, die dem Angebotsschreiben zu entnehmen ist.

## **§ 28 Gewährleistung**

- (1) Axios 3D gewährleistet, dass die Dienstleistungen frei von Mängeln und Rechten Dritter sind.
- (2) Nacherfüllungsansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten, mit Ausnahme von Fällen, in denen Axios 3D vorsätzlich handelt.